

2, a des Tariffs alle auf den Inhaber lautenden inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 des Tariffs fallen, betroffen werden sollen, indirect in dem Gesetz selbst dadurch Ausdruck gefunden, daß der begünstigende Vorschript unter Nr. 3 alle von den dort benannten Anstalten ausgegebenen Inhaber-Schuldverschreibungen als solche unterworfen worden sind.

Das aus der Vorgeschichte des Reichstempelabgabengesetzes zu entnehmende Ergebnis führt hiernach gleichfalls zu der oben erörterten Begriffsbestimmung des „Handelspapiers“. Der Einwand der Revision, daß durch dessen Benutzung unstatthaftweise ein dem Gesetz fremder Sinn in dasselbe hineingetragen und gegen die formalen Regeln der Gesetzesauslegung verstoßen werde, erweist sich damit als hinfällig. —

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Annahme der Vorinstanz, daß die in Rede stehenden Schuldverschreibungen zu den für den Handelsverkehr bestimmten, im Sinne von Nr. 1, 2 a des Tariffs gehören, durch die rechtlich einwandsfrei getroffene Feststellung der denselben nach Form und Inhalt beiwohnenden Eigenart als Inhaberpapiere getragen wird. Es erledigen sich damit alle von den Angeklagten in der Hauptverhandlung erster Instanz erhobenen und in der Revision wiederholten Einwendungen gegen deren Stempelpflichtigkeit. Dasjenige, was die Angeklagten geltend gemacht haben und was in den Urtheilsgründen eingehend gewürdigt worden ist, berührt nicht die rechtliche Natur der fraglichen Schuldverschreibungen als eigentlicher Inhaberpapiere und erscheint deshalb für deren hierdurch allein schein begründete Stempelpflichtigkeit ohne jeden Belang. Es gilt dies namentlich von dem besonders betonten Umstände, daß die Schuldverschreibungen successiv nach Bedarf, nicht in einheitlichen größeren Emissionen ausgegeben worden sind, daß sie einer beiderseits eingeräumten Kündbarkeit unterliegen und weder an der Börse gehandelt worden sind, noch einen Börsencours gehabt haben. Alles dies schließt ihre rechtliche Eigenschaft als auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen und darum als Handelspapiere im Sinne des Tariffs Nr. 1, 2 a nicht aus.

Völlig verfehlt erscheint es, wenn die Revision aus § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 ableiten will, daß das Letztere im Tarif Nr. 1 Papiere vorausseze, welche zur Zeichnung aufgelegt seien. Der angezogene § 4 stellt das Auflegen zur Zeichnung nicht als Begriffserforderniß für die Stempelpflichtigkeit der im Tarif Nr. 1 bezeichneten Papiere auf, sondern belastet den Emittenten für den Fall, daß ein solches stattfindet, mit einer besonderen Anzeigepflicht. Weiter ist es unverständlich, inwiefern die Angabe der causa debendi in der Schuldverschreibung deren Qualität als Handelspapier ausschließen soll. Artikel 301 des Handelsgesetzbuches entbindet die dort gedachten kaufmännischen Verpflichtungsscheine von der Angabe des Verpflichtungsgrundes als eines Erfordernisses für ihre Verbindlichkeit. Nirgends aber besteht eine Bestimmung und noch weniger folgt es aus der Natur der Sache, daß das Fehlen dieser Angabe eine begriffliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Handelspapiers sei. Wenn endlich unter II B noch eine prozeßuale Beschwerde darüber hat erhoben werden wollen, daß die in der Hauptverhandlung behauptete Thatsache, die von der Vorschuhanstalt nach erfolgter Kündigung eingelösten Schuldverschreibungen seien cassirt, nicht aber wieder ausgegeben worden, nicht, beziehungsweise nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt worden sei, so richtet diese Beschwerde sich in unstatthaftster Weise gegen die getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nebrigen ist es auch hier schlechthin unerfindlich, welchen Einfluß dieser Umstand für die Frage der Qualität der Schuldverschreibungen als Handelspapiere haben soll.

Nach alledem ist die Entscheidung, daß die zur Frage stehenden Schuldverschreibungen gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit Tarif I, 2, a bei deren Ausgabe zu verstempen gewesen seien, nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt (zu Beschwerde III) von der Annahme, daß jeder der sieben Angeklagten, und daher auch der Revident, für die durch Nichtverstempling der seit dem Inkrafttreten

des Gesetzes vom 1. Juli 1881 ausgegebenen Papiere begangene Zu widerhandlung gegen das Gesetz strafrechtlich in vollem Umfange verantwortlich sei. Hinsichtlich der Organisation der unter der Firma: „Vorschuhanstalt zu N.“ bestehenden Actiengesellschaft ist festgestellt, daß ihr Vorstand (Directorium) aus sieben Mitgliedern (den Angeklagten) besteht und daß nach den Statuten die Mitwirkung von drei Directoriumsmitgliedern zu einem gültigen Directorialbeschuß und zu der Verpflichtung der Gesellschaft nach Außen erforderlich und genügend ist. Daß die sieben Angeklagten in der ganzen Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1881 sämmtlich und ohne Unterbrechung als Mitglieder des Directoriums fungirt haben, ist zwar nicht ausdrücklich in den Gründen ausgesprochen; die, die Haftbarkeit der Angeklagten betreffende Entscheidung beruht aber auf dieser, offenbar nie bestritten gewesenen, und auch jetzt von der Revision nicht bestrittenen Thatsache, und es kann deshalb die letztere auch tatsächlich festgestellt angesehen werden. Die von der Vorschuhanstalt ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen sind sämmtlich von je drei der Angeklagten unterschrieben worden und zwar je von denjenigen drei Directoriumsmitgliedern, welche gerade in der Anstalt anwesend gewesen sind, wenn sich Leute eingefunden haben, die Geld gebracht und ein Inhaberpapier verlangt haben. Es ist aber keiner unter den Angeklagten, der nicht, wie ausdrücklich festgestellt, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine solche Schuldverschreibung au porteur mitunterschrieben und mitausgegeben hätte, und alle sieben Angeklagte haben gewußt und gewollt, daß solche Inhaberpapiere von den anwesenden geschäftsführenden Directoren ausgefertigt und ausgegeben würden, sobald Darleher sich einfanden und Geld gegen diese Papiere einzahlteten, es ist auch ihrer aller Wille gewesen, daß die ausgegebenen Papiere nicht gestempelt würden.

Die Angeklagten sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes nicht, wie die Revision behauptet, Beamte der mit juristischer Persönlichkeit versehenen Actiengesellschaft, sondern deren Organ, durch welches dieselbe nach Außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und die ihr durch das Gesetz beigelegte Rechtsfähigkeit ausübt. Im § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 wird die durch unterbliebene Errichtung der Stempelsteuer verwirkte Strafe demjenigen angedroht, welcher Werthpapiere der in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebietes ausgibt, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt ist, und es trifft diese Strafe nach Absatz 2 des § 3 besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe theilgenommen hat. Die Ausgabe sämmtlicher unversteuerter Schuldverschreibungen ist nach den getroffenen Feststellungen auf den Willen und die Thätigkeit der Angeklagten als der Organe der Vorschuhanstalt zurückzuführen, sie haben sie nicht als fremde, sondern als eigene, in Vertretung der Anstalt vorgenommene Handlung gewollt, und es ist die mit der Ausgabe (Emission) der Papiere keineswegs identische Unterzeichnung (Ausstellung) und Aushändigung der einzelnen Stücke an die Darleher, sofern dieselben nicht von allen, sondern nur von je drei gerade anwesenden Directoriumsmitgliedern geschehen ist, von diesen mit Willen und im Einverständnisse der Nebrigen und in Vertretung des Directoriums vorgenommen worden. Die Annahme, daß hiernach alle sieben Directorial-Mitglieder an der Ausgabe der ungestempelten Schuldverschreibungen theilgenommen haben, ist nicht zu beanstanden. Die bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Worte des Absatz 2 des § 3 „oder in anderer Eigenschaft — theilgenommen haben“, sind, wie bei der Berathung in der Reichstagskommision (Seite 8 Anlage 162 der Drucksachen des Reichstags von 1881) constatirt worden, gerade mit Rücksicht auf die verschiedenartige Thätigkeit der Bankhäuser bei den Emissionen, welche eine genauere Präzisirung des Ausdrucks unthunlich erscheinen lasse, gewählt und beibehalten worden. Es wurde dabei anerkannt, daß sich der Ausdruck auf Bedienstete, welche nur die Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen, nicht beziehe.